

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Eickel

vom 29.03.2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Eickel
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengräber mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	246,40	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	495,90	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	999,90	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20. Jahre)	403,80	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgräber mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
a) Erdbestattung/Rasen (Ruhezeit 30 Jahre)	2358,00	Euro
b) Urnenbeisetzung/Rasen (Ruhezeit 20. Jahre)	999,90	Euro
c) Urnenbeisetzung in der Nähe eines Baumes – Baumbestattung – im Edelstahlbehältnis für jeweils 4 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	1465,00	Euro

(3) Wahlgräber mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1474,80	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	683,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,10	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,20	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgräber mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung im Rahmen eines zusätzlichen Pflegevertrages mit einer Treuhandgesellschaft, inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1474,80 zuzügl. Pflegevertrag	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20Jahre)	683,00 zuzügl. Pflegevertrag	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,10 zuzügl. Pflegevertrag	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,20 zuzügl. Pflegevertrag	Euro

(5) Wahlgemeinschaftsgräber mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
a)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	2500,00 Euro
b)	Zweitbeschriftung der Verschlussplatte	170,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung in der Nähe eines Baumes – Baumbestattung- im Edelstahlbehältnis für jeweils 1-3 Urnen –Partner-/Familiengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2995,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	1 25,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in der Nähe eines Baumes – Baumbestattung- je Edelstahlbehältnis (für jeweils 1 - 3 Urnen) und Jahr	149,80 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,70 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Sachkosten
- b. Gebäudekosten
- c. Verwaltungskosten

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist ab Inkrafttreten dieser Satzung in die Nutzungsgebühr einbezogen bei

- a) Reihengemeinschaftsgräbern mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- b) Wahlgemeinschaftsgräbern mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung im Rahmen eines zusätzlichen Pflegevertrages mit einer Treuhandgesellschaft
- c) Wahlgemeinschaftsgräbern mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- d) Patenschaftsgebühr für Wahlgräber und Wahlgemeinschaftsgräber

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	432,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,80	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	870,50	Euro
d) Urnenbeisetzung	367,50	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	121,00	Euro
f) Urnenbeisetzung in der Nähe eines Baumes	-	Euro
	136,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	221,90	Euro
b) Nur nach Einzelfallentscheidung der Friedhofsträgerin: Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	320,00	Euro
c) Orgelspiel	41,20	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer einschließlich Grunddekoration pro angefangenem Tag (max. 198,-- € bis zur Beisetzung auf den Friedhöfen der Friedhofsträgerin)	66,00	Euro
e) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	44,90	Euro

f) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen		
aa) Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten	108,00	Euro
bb) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	131,50	Euro
cc) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	217,60	Euro
dd) Urnenbeisetzungen	95,50	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1436,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2808,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	790,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	864,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1728,00	Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab	403,00	Euro
------------------------------	--------	------

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	572,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1080,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	386,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	85,00	Euro
---	-------	------

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	55,00	Euro
--	-------	------

(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	70,00	Euro
---	-------	------

(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	110,00	Euro
---	--------	------

(5) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	20,00	Euro
--	-------	------

(6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder anderer Satzungen (Schutzgebühr)	10,00	Euro
--	-------	------

(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00	Euro
--	-------	------

(8) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit		
a) Verwaltungsgebühr	60,00	Euro
b) Pflegekosten pro Grab und Jahr der vorzeitigen Rückgabe		
aa) Reihengrab, Sargbestattung	42,40	Euro
bb) Reihengrab, Urnenbeisetzung	24,20	Euro

cc) Wahlgrab/Wahlgemeinschaftsgrab, Sargbestattung	54,80	Euro
dd) Wahlgrab/Wahlgemeinschaftsgrab, Urnenbeisetzung	33,20	Euro

(9) Patenschaftsgebühr für Wahlgräber pro Grab und Jahr inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr zuzügl. Pflege	33,00	Euro
--	-------	------

10) Reservierungsgebühr		
a) Wahlgräber pro Grab und Jahr		
aa) Erdgrab	49,10	Euro
bb) Urnengrab	34,20	Euro
b) Wahlgemeinschaftsgräber pro Grab und Jahr		
aa) Erdgrab zuzügl. Pflegevertrag	49,10	Euro
bb) Urnengrab zuzügl. Pflegevertrag	34,20	Euro
cc) Urnengräber in der Nähe eines Baumes – Baumbestattung pro Edelstahlbehältnis und Jahr	149,80	Euro
dd) Urnengräber im Kolumbarium pro Nische und Jahr	125,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.03.2017.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.03.2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.5.2013 außer Kraft.

Herne, den 29.03.2017

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Eickel



[Handwritten signature]
.....
Vorsitzender

[Handwritten signature]
.....
Presbyter/in

[Handwritten signature]
.....
Presbyter/in



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Eickel
vom 29. März 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2018 erteilt.

Bielefeld, 6. Juli 2017



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3806

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 21. Aug. 2017

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

